

Teilbeträgen erfolgt. Die hierzu notwendigen Festlegungen sind in dem abzuschließenden Vertrag über den Rechtsträgerwechsel aufzunehmen.

(3) Durch die Regelung gemäß Abs. 2 werden die Rechtsvorschriften über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel nicht berührt.

§14

Ersteinsetzung eines Rechtsträgers

(1) Die Ersteinsetzung eines Rechtsträgers ist mit der Zielsetzung vorzunehmen, das in Volkseigentum übergegangene Grundstück einer planmäßigen, auf hohen volkswirtschaftlichen Effekt ausgerichteten Nutzung zuzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit dem für die Standortverteilung von Investitionen zuständigen Organ und dem Rat der Gemeinde, auf dessen Territorium das Grundstück liegt. Die Ersteinsetzung bedarf der Zustimmung des vorgesehenen Rechtsträgers, soweit dieser das volkseigene Grundstück nicht ganz oder überwiegend nutzt.

(2) Kann die Ersteinsetzung eines Rechtsträgers gemäß Abs. 1 nicht erfolgen, ist der Rat der Gemeinde, auf dessen Territorium das volkseigene Grundstück liegt, vom Rat des Kreises als Rechtsträger einzusetzen.

(3) Die Eintragung eines Grundstücks als Eigentum des Volkes in die Liegenschafts- und Grundbuchunterlagen erfolgt unter Angabe des eingesetzten Rechtsträgers auf Antrag des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen. Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks* dem Liegenschaftsdienst einzureichen. Zum Nachweis der Rechtsgrundlage für das Entstehen von Volkseigentum sind dem Rechtsträger nachweis Kaufverträge. Inanspruchnahmebescheide u. ä. zum Verbleib in den Grundakten beizufügen.

(4) Für die Ersteinsetzung eines Rechtsträgers sind die Grundsätze der §§ 2 bis 12 entsprechend anzuwenden.

(5) Wird für das in Volkseigentum übernommene Grundstück der Rat der Gemeinde als Rechtsträger eingesetzt (Abs. 2), hat der Rat des Kreises gleichzeitig die finanziellen Auswirkungen für die laufende Plan-

* Zu beziehen vom Vordruckleitverlag Freiberg/Sachsen (Bestell-Nr. 190/05)

Periode einzuschätzen und — wenn erforderlich — eine entsprechende Zuführung unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten zur Durchführung der erforderlichen Werterhaltungsmaßnahmen an den Rat der Gemeinde festzulegen.

§15

Volkseigene Miteigentumsanteile an Grundstücken

Die Grundsätze dieser Anordnung gelten für die Übertragung volkseigener Miteigentumsanteile an Grundstücken entsprechend.

§16

Bewegliche Grundmittel

Die im Zusammenhang mit dem Rechtsträgerwechsel für das volkseigene Grundstück übertragenen volkseigenen beweglichen Grundmittel sind entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften* zu verkaufen und zu kaufen.

§17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 702) und die Anordnung Nr. 2 vom 5. April 1962 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II S. 333) mit Ausnahme des § 19 der Anordnung (Nr. 1) in der Fassung des § 2 der Anordnung Nr. 2 außer Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1969

**Der Minister
der Finanzen**
B ö h m

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen
Volkspolizei**
D i c k e l

* Zur Zeit gelten:

— Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II S. 309)

— Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M Je Exemplar, Je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleibfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31817